

# Gemeindeamt Michaelerberg

Moosheim 1 8962 Michaelerberg www.michaelerberg.at UID-Nr.:ATU59451499 Telefon 03685/22285

E-mail: gde@michaelerberg.at

# Abfuhrordnung

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.11.2014 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i. d. F. BGBl. I 100/2003, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, die Abfuhrordnung der Gemeinde Michaelerberg erlassen:

§ 1

# Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Michaelerberg anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Michaelerberg eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde Michaelerberg im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit eines hiezu berechtigten privaten Entsorgers/hiezu berechtigter privater Entsorger.

(dzt. Firma Manfred Arzbacher GmbH, 8970 Schladming, Salzburger Straße 673)

## Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
  - 1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
  - 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
  - 1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas ausgenommen Verpackungsabfälle).
  - 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
  - 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
  - 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
  - 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

#### Abfuhrbereich

(1) Der Abfuhrbereich umfasst grundsätzlich alle Liegenschaften im Gemeindegebiet Michaelerberg. Ausgenommen vom Abfuhrbereich sind folgende Liegenschaften:

Hausnummer:

Haushaltsvorstand:

15

Ringdorfer Josef

1.0		
16	Moser Gerhard	
17	Hutegger Josef	
18	Aigner	
19	Berger Herbert	
22	Eder Margarethe	
28	Fischbacher Martin	
31	Wohlfahrter Adalbert	
36	Tritscher Helmut	
38	Moosbrugger Gerlinde	
39	Gruber Adam	
40	Huber Heinz und Monika	
41	Zefferer Johann	
43	Schrempf Hermann	
58	Reiter Hermann	
61	Mayer Josef	
70	Leutner Elmar	
71	Daum Karin und Josef	
72	Terasaki Marion	
73	Nedetzky Walter	
74	Köttenstorfer Ferdinand	
75	Gem-Mit Mussler	
77	Reithmann Norbert	
78	Melas David	
79	Buncsak Markus und Christina	
81	Tierney	
82	Kollmannsperger Gerda	
83	Mende Helga	
95	Sittenberger Michaela	
106	Niederhuber	
139	Siebert	
140	Melchart	
144	Gühne-Lutz Arno	
153	Wagner Helmut	

(2) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Gemeinde Michaelerberg folgende öffentliche Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern/Liegenschaftseigentümerinnen abzuliefern sind:

a) Michaelerberg Ost

Ferienhäuser (Pfrimpaß)

Huber vlg. Gruber

Gemeindewegkehre vlg. Kessler Gemeindewegkehre vlg. Kessler Gruber vlg. Groyer

Schrempf vlg. Riesner

Gemeindewegkehre vlg. Kessler

Gemeindewegkehre vlg. Kessler

Gemeindewegkehre Mussler

Zefferer Johann

Einmündung in die Gemeindestraße

Mayer Josef

Einmündung in die Gemeindestraße

Ladreiter Siegfried

Gemeindewegkehre vlg. Eder

Ladreiter Siegfried Gemeindewegkehre vlg. Eder
Terasaki Marion Gemeindewegkehre Terasaki
Fischbacher vlg. Vogltenner Gemeindewegabzweigung bei vl

Fischbacher vlg. Vogltenner

Fischbacher Hilda

Rainer Michael

Zehe Heidemarie

Gemeindewegabzweigung bei vlg. Punz

Einmündung in die Gemeindestraße

Einmündung in die Gemeindestraße

Einmündung in die Gemeindestraße

b) Michaelerberg West:

Ferienhäuser jeweils Einmündung in die Gemeindestraße
Eder Grete vlg. Ellmrinner Gemeindestraßenkehre vlg. Potz
Eder Anton vlg. Potz Gemeindestraßenkehre vlg. Potz

Eder Anton vlg. Potz

Berger Herbert vlg. Haug

Ringdorfer Josef vlg. Ebenschwaiger

Moser Gerhard vlg. Edpürcher

Gemeindestraßenkehre vlg. Potz

Einmündung in die Gemeindestraße

Einmündung in die Gemeindestraße

Moser Gerhard vlg. Edpürcher Einmündung in die Gemeindestraße Hutegger Josef vlg. Galsterberger Einmündung in die Gemeindestraße

§ 4

## Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelstellen abzugeben.
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Schladming kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Michaelerberg von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

## Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind in die dafür vorgesehenen Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern und/oder Abfallsammelsäcken gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den vom Abfallwirtschaftsverband Schladming in Übereinstimmung mit der Gemeinde Pruggern festzusetzenden Zeiten im Rahmen der vom Abfallwirtschaftsverband Schladming organisierten mobilen Sperrmüllsammlung auf dem festgelegten Sammelplatz bzw. ganzjährig bei der Abfallverwertungsanlage Aich abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den vom Abfallwirtschaftsverband festzusetzenden Zeiten im Problemstoffcontainer Abfallwirtschaftsverbandes Schladming bzw. ganzjährig bei der Abfallverwertungsanlage Aich abzugeben.

# Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 90, 240, 770 oder 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern.
- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 90-Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 500 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 500 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde Michaelerberg diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durchgeführt wird, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern (Aufschrift Biotonne) mit einem Inhalt von 90 1 oder 770 Litern.
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind von den Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümern/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Ab-

fuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.

(10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde Michaelerberg von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

## § 7

#### Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Gemeinde Michaelerberg Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Gemeinde Michaelerberg werden die seit Jahrzehnten üblichen Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt:
- a) Ortsteil Pruggern(Michaelerberg): Kreuzung Gemeindestraße/Wohnstraße

b) Moosheim:

Kreuzung Gemeindestraße Michaelerberg – Ost/West

Gemeindestraße zum Bahnhof neben Spielplatz

c) Tunzendorf:

"Tunzendorfer Wirt" neben Tunzendorferbach

(5) Darüber hinaus steht als regionale Übernahmestelle die Abfallverwertungsanlage Aich und das ASZ Gröbming zur Verfügung.

#### \$ 8

## Durchführung der Abfallabfuhr

(1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein festgelegt und den Anschlusspflichtigen mittels eines Abfuhrkalenders zur Kenntnis gebracht, welcher in der Gemeindezeitung veröffentlicht wird, an der Amtstafel angeschlagen wird, in der Homepage abzurufen ist und im Gemeindeamt zur Einsicht aufliegt.

- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle zwei Wochen (Abfuhrtag Freitag; ausgenommen Feiertagsregelung) durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung 1.V. m. § 9 Abs. 3 STAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird alle zwei Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i.V.m. § 9 Abs. 3 STAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (5) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) kann auch in der Abfallverwertungsanlage Aich erfolgen.
- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt einmal im Jahr im Rahmen einer mobilen Sperrmüllsammlung. Die Anschlusspflichten werden in Form einer amtlichen Mitteilung vom Abfallwirtschaftsverband Schladming über Ort, Zeit und Umfang der Sperrmüllsammlung informiert.
- (7) Allfällig Änderungen der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle werden den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

#### 89

## Straßenkehricht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehricht) zu sorgen.

## § 10

#### Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming vom 27.10.2008 wird für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlage in Anspruch genommen:

Abfallverwertungsanlage Aich.

#### § 11

### Eigentumsübergang

(1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Schladming über.

- (2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

## § 12

#### Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

#### § 13

## Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –Behandlung hebt die Gemeinde Michaelerberg an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer / Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

#### Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

#### § 15

## Grundgebühr

- (1) In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.
- (2) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen, die auf einer Liegenschaft gemäß den melderechtlichen Bestimmungen gemeldet sind. Die Grundgebühr pro Person und Jahr beträgt

a) je EGW

€ 25,00

b) je Nächtigung

€ 0,13

- (3) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.
- (4) Für die im Entsorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 3 erfolgen kann, wird nach Einwohnergleichwerten (EGW) verrechnet:

a) bis 30 m² Nutzfläche

1 EGW

b) von 30 m² bis 70 m² Nutzfläche

1,5 EGW

c) von 70 m² bis 100 m² Nutzfläche

2 EGW

d) mehr als 100 m² Nutzfläche

2,5 EGW

(5) Die Zurechnung der Personenzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW). Für die Ermittlung der EGW wird die Größe, die Anzahl der Beschäftigten bzw. die Anzahl der Sitzplätze herangezogen.

Gewerbe 1(Großbetriebe) 32 EGW Gewerbe 2(Gastgew.1) 16 EGW Gewerbe 3(Gastgew.2) 4 EGW Gewerbe 4(allgemein1) 8 EGW

Gewerbe 5(allgemein2)	4 EGW
Gewerbe 6(allgemein3)	2 EGW
Gewerbe 7(Almhütten)	1 EGW

Pro Haushalt sind mehr als 2 Kinder gebührenfrei, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Nur bei Sommer- oder Winterbetrieb (Einsaisonbetrieben) werden 50% der o.a. Beträge eingehoben.

(6) Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl bzw. EGW-Anzahl ist jeweils der Erste eines Quartals, (1.Jänner, 1.April, 1.Juli und 1.Oktober)

### § 16

#### Variable Gebühr

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens.

Abfallsammelsack	60 1	€ 57,00
Kunststoffgefäß	901	€ 75,00
Kunststoffgefäß	240 1	€ 150,00
Abfallcontainer	770 1	€ 453,00
Abfallcontainer	11001	€ 600,00

Im Bedarfsfall können (z. B. 60 l) Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 2,00

- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des bereitgestellten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, wobei die Änderung im nächsten Quartal wirksam wird.
- (3) Der Stichtag für die Ermittlung des Behältervolumens ist jeweils der Erste eines Quartals, (1.Jänner, 1.April, 1.Juli und 1.Oktober)

## § 17

## Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (wie z. B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen, Häckseldienst) wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Gemeinde Michaelerberg zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

#### Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

### § 19

## Vorschreibung, Stichtag und Indexsteigerung

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung ist der 1. eines Kalendervierteljahres.
- (2) Der Gebührensatz für die Grundgebühr und für die variable Gebühr ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums. Der geänderte Gebührensatz ist auf volle zehn Cent auf oder abzurunden (Beträge unter fünf Cent sind abzurunden und Beträge ab fünf Cent sind aufzurunden).
- (3) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

(4)

#### § 20

## Veränderungsanzeige

Treten in Bezug auf §15 nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

## § 21

## Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

## Inkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Gemeinde Michaelerberg tritt mit 30.12.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 15.12.2011 rechtswirksam seit 01.01.2012 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Albert Tre

Michaelerberg am:25.11.2014

Angschlagen am: 15.12.2014

Abgenommen am: 29.12.2014